

[1653 März]

A

KLAGEN DER ROTHENBURGER [IM BAUERNKRIEG] UND DIESBEZUEGLICHE
STELLUNGNAHMEN'

Hier würden Klagen von Einzelpersonen, welche nicht *"In Jre erläuterungs Articul eingeschriben, diewyl es Unötig erachtet worden und denselbigen sonsten gebürender bescheidt... Von der Oberkheit erfolgen kan"*, aufgeführt.

- [1.] Man beschwere sich, dass auf das auf der Allmend *"Usgestokhte"* Land ein Bodenzins geschlagen worden sei.
Darüber würden die deswegen aufgerichteten Briefe Bescheid geben.
- [2.] *"Des Ruoffs halber In dem Khauffhus Zuo Lucern"* lasse man es bei der Erklärung, dass die Untertanen hierzu keine Vorschriften zu machen hätten, bewenden.
- [3.] Die Müller Stürmli, Torenberg und der *"Fluoch Müller"* beklagten sich, dass sie weder ihre Ware im Gemüsehaus [in Luzern] verkaufen noch beliebig viel Korn mahlen dürften.
"Hat man Auch erachtet, dass umb dis particular U.L.E. gebürend einsächen Zuothun woll wissen werdendt."
- [4.] *"Der Vertigung Geldter halber an grichten"* habe man für gut befunden, dass man, um damit für andere Aemter kein Präjudiz zu schaffen, hierüber keinen speziellen Artikel aufstellen und die Festsetzung der Gerichtstaxen in den einzelnen Aemtern der Obrigkeit überlassen wolle.
- [5.] Dass die geschworenen Amtsleute die bisher aufgelaufenen Kosten bezahlen müssten, sei abgewiesen worden. Auch auf die von ihm, [Zurlauben], vorgetragene Forderung nach einem eigenen Hauptmann und Schreiber sei man nicht eingetreten.
- [6.] Den Klagen einiger Kaufleute, dass man den Transport von Güterballen lieber Bernern und Baslern als Einheimischen anvertraue, werde die Obrigkeit wohl zu begegnen wissen.
- [7.] Der Forderung Rothenburgs und anderer Aemter, die Schreiber-

und Siegeltaxen auch für Gültbriefe herabzusetzen, sei - habe doch Luzern hiefür seine Einwilligung verweigert - nicht stattgegeben worden. Schliesslich sei zu bedenken, dass die Kanzlei durch die Aufhebung der Taxen auf Aufschlagbriefen, Kaufbriefen und Quittungen und die Herabsetzung der Taxen für Gantbriefe ohnehin schon grosse Einbusen erleide. *"Also Verstehet sich Im guetlichen Vertrag die abgesetzte tax allein uff die khauffbrieff, Usrichtung, Teilungsbrieff usw. 10 ss Zeschryben und 5 ss Von 100 gl. Zesiglen."*

[8.] Ob der Forderung, in Werthenstein eine Wirtschaft und Herberge zu errichten, nachgegeben werden könne, möge die Obrigkeit entscheiden.

Kopie, von Beat II. Zurlauben [?]
AH 25, 316-317^r

175

[1653]

A

FORDERUNGEN VON STADT UND AMT WILLISAU [IM BAUERNKRIEG] UND
DIESBEZUEGLICHE STELLUNGNAHMEN

Was die Aemterbesetzungen - ausgenommen jene des Schultheissen und des Stadtschreibers, welche unter gewissen Bedingungen der Stadt zugestanden worden seien - betreffe, habe man die Willisauer an ihre Obrigkeit gewiesen.

*"Sonsten uff das Von der Oberkheit empfangne Worth des Grossweybels halber, ist Zwahr von ettlichen herren Nebendthin im discours den Willisauern Ver-
trostung beschäichen, Aber Zuvor und ehe sy das Urkhundt [?] wegen des Statt-
schrybers erlangt hatendt."*

Kopie, von Beat II. Zurlauben [?]
AH 25, 317^v